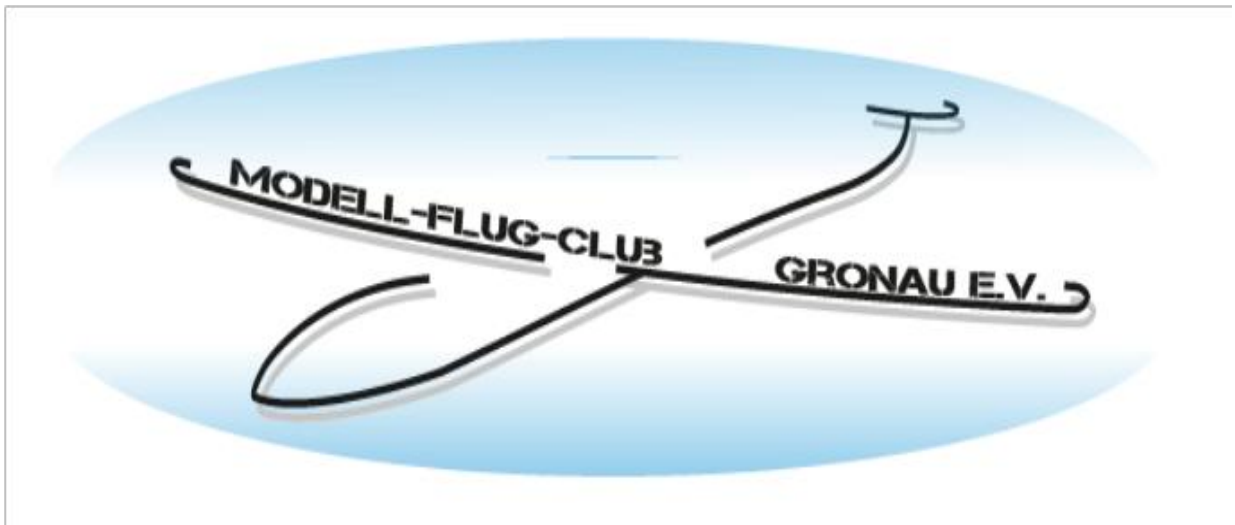


Satzung
des Vereins
"Modell-Flug-Club Gronau e.V."



Name, Sitz und Geschäftsjahr

- § 1 (1) Der Verein führt den Namen:
Modell-Flug-Club Gronau(MFC-Gronau) mit dem Zusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des MFC-Gronau e.V. ist D-48599 Gronau
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Zweck und Ziel des Vereins

- § 2 (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und deren gültige Abänderungen. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Der Verein soll eingetragen werden.
- (2) Ziel des Vereins ist die Wahrung, Förderung und Pflege des Flugmodellsports in seinem Rahmen, insbesondere durch die Förderung der Jugendarbeit in seinem Bereich.

Mitgliedschaft

- § 3 (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche diese Satzung anerkennt und gewillt ist, Zweck und Ziel des Vereins zu fördern. Minderjährige im Sinne des § 106 BGB bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Aufnahme durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erworben. Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft sind schriftlich zu bestätigen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
a) durch Austritt
b) durch Tod
c) durch Ausschluss
Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.

Ausschluss von Mitgliedern

- § 4 (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
a) grobe Verstöße gegen Zweck und Ziel des Vereins, sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.
b) grobe Verstöße gegen vereinsinterne Ordnungsvorschriften(z. B. Modell-Flugplatz-Ordnung) oder allgemeine Rechtsvorschriften, die bei der Ausübung des Modell-Flugsports zu beachten sind.
c) Nichtzahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder der satzungsgemäß beschlossenen Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Androhung der Ausschließung.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand

- (3) Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu.
- (4) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- § 5 Die Mitglieder haben das Recht,
- a) an den Mitgliedsversammlungen des Vereins teilzunehmen,
 - b) Anträge zu stellen
 - c) vom vollendeten 16. Lebensjahr an zu wählen und abzustimmen
 - d) vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt zu werden, sofern gegen sie kein Ausschlussverfahren läuft.

- § 6 Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins unter Berücksichtigung der jeweils geltenden vereinsinternen Ordnungsvorschriften und der allgemeinen für die Ausübung des Modellflugsports geltenden Rechtsvorschriften zu benutzen.

- § 7 Jeder einzelne ist verpflichtet, die für die Ausübung des Flugmodellsports gesetzlich vorgeschriebene Mindesthaftpflichtversicherung zu erwirken

- § 8 (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich dem Zweck und Ziel des Vereins entsprechend zu verhalten.

- (2) Sie sind ferner verpflichtet:
- a) eine einmalige Aufnahmegebühr
 - b) einen jährlichen Beitrag im Voraus bis zum 31. März
 - c) die von der MV ordnungsgemäß nach Maßgabe dieser Satzung festgesetzten Umlagen zu zahlen.
- Das Nähere wird in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist und die damit Bestandteil dieser Satzung wird.

Gastmitgliedschaft

- § 9 (1) Gastmitglied kann werden, wer dem Verein nur vorübergehend für die Dauer von mindestens 6 Monaten und höchstens 12 Monaten beitreten will.

- (2) Für Gastmitglieder gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend mit Ausnahme von:
- a) § 5 Buchstabe b, c und d
 - b) § 8 Abs. 2 Buchstabe a und c.

Organe des Vereins

- § 10 Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand

Mitgliederversammlung

- § 11 Die MV ist oberstes Vereinsorgan; sie beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind.
- § 12 Innerhalb der ersten drei Monate eines neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche MV statt. Diese MV hat:
- a) den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
 - b) über die Entlastung des bisherigen Vorstandes zu beschließen
 - c) den Vorstand und die Kassenprüfer neu zu wählen und
 - d) die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages neu fest zu legen.
- § 13 (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen.
(2) Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen; die MV hat in diesem Falle innerhalb einer Frist von einem Monat nach Antragseingang stattzufinden.
- § 14 Zu jeder MV werden alle Mitglieder des Vereins vom Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- § 15 (1) Die MV wird vom Vorsitzenden oder - im Verhinderungsfalle- vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
(2) Über jede MV ist eine vom Leiter der MV und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die von der nächsten MV zu genehmigen ist. Die Niederschrift muss alle von der MV gefassten Beschlüsse im Ergebnis wiedergeben.
- § 16 (1) Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Erscheinen weniger als 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, kann nach Maßgabe des § 13 mit der gleichen Tagesordnung eine erneute MV einberufen werden, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
(2) Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung vorgesehen ist.

Vorstand

- § 17 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Geschäftsführer, zugleich auch stellvertretender Vorsitzender,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer.

Keiner kann mehrere Ämter in seiner Person vereinigen.

- § 18 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der MV.
- § 19 (1) Der Vorsitzende ist allein, die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind jeweils nur mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
- (2) Rechtsgeschäfte, die außerhalb des normalen Geschäftsbereiches liegen, oder die den Verein zu einer einmaligen Aufwendung von mehr als 250,00 € bzw. zu laufenden Aufwendungen von insgesamt mehr als 300,00 € im Geschäftsjahr verpflichten, bedürfen der Zustimmung der MV.
- § 20 Der Vorstand wird von der MV mit einfacher Mehrheit gewählt. Seine Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
- § 21 (1) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen. Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 seiner Mitglieder anwesend sind; er beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (3) Über die Beschlüsse des Vorstandes werden die Mitglieder des Vereins in der nächsten MV unterrichtet.

Kassenprüfung

- § 22 Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr Kasse und Geschäftsbücher zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich zu berichten. Die Termine der Kassenprüfer sind frei zu wählen. Der Kassenprüfungsbericht muss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Satzungsänderung und Liquidation

- § 23 Zur Änderung dieser Satzung bedarf es - abweichend von § 16 (2) einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- § 24 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen MV mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

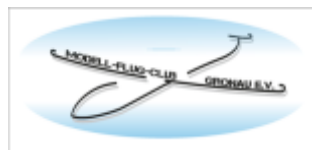
§ 25 Im Falle der Liquidation des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die von den Mitgliedern eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Gronau, zu Verwendung für die "Deutsche Jugendhilfe".

Gronau, 27.06.2015

Oliver Gerdes,	1. Vorsitzender
Aaron Schmidtke,	2. Vorsitzender
Heiko Schmitz,	Kassierer
Stefan Rengbers,	Schriftführer

Modell-Flug-Club Gronau e.V.

www.mfc-gronau.de



Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme (zu den in der Satzung festgelegten Bedingungen) in den MFC- Gronau e.V.

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

Geb. Datum:

Bitte Zutreffendes ankreuzen

Aufnahmebeitrag (einmalig) Erwachsener 75€ Jugendlicher 30€

Jahresbeitrag (Aktive) Erwachsener 70€ Jugendlicher 31€

Versicherung mind. 42€ Jugendlicher mind. 12 € (Bitte beim Vorstand informieren)

Ist bereits eine Versicherung vorhanden? Bei _____

Ort, Datum

Unterschrift (bei Jugendlichen der/die Erziehungsberechtigte)

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich den MFC-Gronau e.V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit zu Lasten meines Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Kreditinstitut (Name und BIC)

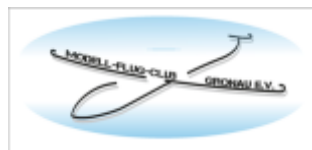
IBAN

Datum

Unterschrift

Modell-Flug-Club Gronau e.V.

www.mfc-gronau.de



Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Texten und Foto- Videomaterial

Liebe Modellflugfreunde des MFC-Gronau,

als Flugmodellsportverein wollen wir unsere sportlichen Aktivitäten sowohl auf unserer Homepage als auch in anderen Medien, wie Tageszeitungen oder Broschüren präsentieren.

Zu diesem Zweck möchten wir Fotos und Texte aus dem Vereinsleben verwenden, auf denen ihr eventuell individuell erkennbar bzw. erwähnt seid. Aus rechtlichen Gründen ist dies nur mit eurem Einverständnis möglich. Wir bitten euch, eure Entscheidung diesbezüglich anzukreuzen.

Diese Einverständniserklärung gilt für Foto- Video und Textveröffentlichungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Zeitungsartikeln, Berichten und Veröffentlichungen auf den Internetseiten des MFC-Gronau e.V. (www.mfc-gronau.de) und für Veröffentlichungen in den Medien.

Nach § 22 KUG (Kunsturhebergesetz) ist eine Veröffentlichung grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt wurde. Allerdings ist nach § 23 KUG eine Einwilligung nicht erforderlich, wenn die abgebildeten Personen nicht den Motivschwerpunkt bilden, oder sie „Personen der Zeitgeschichte“ bzw. Teil einer Versammlung / Veranstaltung sind.

Ich bin darüber informiert, dass der MFC-Gronau e.V. ausschließlich für den Inhalt seiner eigenen Internetseiten verantwortlich ist. Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem MFC-Gronau e.V. für Art und Form der Nutzung seiner Internetseiten, z. B. für das Herunterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Verweigerung der Einwilligung oder ihrem Widerruf entstehen euch keine Nachteile.

Ich bin damit einverstanden

Ich bin damit n i c h t einverstanden

NAME _____

Ort, Datum

Unterschrift